



Richtlinien integrative Sonderschulung IS

Richtlinien zum Konzept Sonderpädagogik KOSO für die
integrative Sonderschulung in allen Behinderungsbereichen
2. Auflage 2020

Herausgeber

Kanton Zug – Direktion für Bildung und Kultur
Amt für gemeindliche Schulen
Abteilung Sonderpädagogik
Artherstrasse 25, 6300 Zug

Richtlinien integrative Sonderschulung IS

Mit den vorliegenden Richtlinien wird die Ausgestaltung der integrativen Sonderschulung (IS) in allen Behinderungsbereichen konkretisiert, soweit dies nicht bereits im Konzept Sonderpädagogik (KOSO) vom 13. Mai 2008 geschehen ist.

Die 1. Auflage der Richtlinien integrative Sonderschulung trat am 1. Januar 2012 in Kraft.

Überarbeitete 2. Auflage

Gültig ab Juli 2020

Bezugsquelle

Die «[Richtlinien integrative Sonderschulung IS](http://www.zg.ch)» sind unter www.zg.ch (Suchbegriff: Richtlinien integrative Sonderschulung IS) abrufbar.

Amt für gemeindliche Schulen, Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
1. Allgemeine Rahmenbedingungen der integrativen Sonderschulung (IS)	5
1.1. Definitionen	5
1.2. Anbieter der integrativen Sonderschulung (IS)	6
1.3. Zuweisungsverfahren zu einer Sonderschulung	6
1.4. Ressourcen, Pauschalen	7
1.5. Finanzierung	7
1.6. Weitere allgemeine Rahmenbedingungen	8
2. Spezielle Rahmenbedingungen für die verschiedenen Behinderungsbereiche	10
2.1. IS im Bereich geistige Behinderung	10
2.2. IS im Bereich Sprach- und Kommunikationsbehinderung	11
2.3. IS im Bereich Verhaltensauffälligkeit	12
2.4. IS im Bereich Sehbehinderung	13
2.5. IS im Bereich Hörbehinderung	14
2.6. IS im Bereich Körperbehinderung	15
Abkürzungen (alphabetisch)	16
Glossar	16
Anhang 1 – Zusammenarbeit und Zuständigkeiten in der integrativen Sonderschulung	17

Einleitung

Die Richtlinien für integrative Sonderschulung IS werden seit Januar 2012 angewendet. Sie konkretisieren die Ausgestaltung der integrativen Sonderschulung in allen Behinderungsbereichen, soweit dies nicht bereits im Konzept Sonderpädagogik (KOSO) geschehen ist. Zudem soll die Durchlässigkeit zwischen den gemeindlichen Schulen und den sonderpädagogischen Zentren gestärkt werden. Gemäss Forderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) sowie des Schulgesetzes (SchulG § 34bis) sollen Kinder mit einem Bedarf an verstärkten Massnahmen, soweit dies dem Wohle des Kindes dient und unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen möglich ist, in der Regelklasse unterrichtet werden, solange die schulische Qualität in der Regelklasse erhalten bleibt. Die vorliegenden Richtlinien tragen dieser Ausrichtung Rechnung.

Die IS-Richtlinien vom 1. Januar 2012 beschreiben nebst der Umsetzung der integrativen Sonderschulung auch die Rückgliederung, welche mit einer Pauschale versehen, die Rückkehr der separativ geschulten Kinder und Jugendlichen in die Regelschule ressourcierte. Auf die Rückgliederungspauschale wurde aufgrund der Budgetkürzung des Kantonsrates (KR) für das Jahr 2017 sowie zur Umsetzung des Sparprogrammes «Finanzen 2019» per 1. Januar 2017 verzichtet. Dadurch drängte sich die Überarbeitung der Richtlinien IS auf.

Das Anliegen, den Übergang trotz der weggefallenen Pauschale möglichst einheitlich zu gestalten und im besten Sinn für alle Beteiligten aufzugleisen, endete mit dem Prozess «[Rückgliederung von einer Sonderschule in die Regelschule](#)» (www.zg.ch unter Suchbegriff: Merkblätter und Formulare im Bereich der Sonderschulung).

Eine weitere Anpassung ist im Bereich IS bei einer Sprach- und Kommunikationsbehinderung vorgenommen worden. Es zeigte sich, dass die Regelung – die Logopädin/der Logopäde trägt die Hauptverantwortung für das Setting der IS – nicht sinnvoll und auch oft nicht praktikabel umgesetzt werden konnte. In der vorliegenden Fassung trägt deshalb die Schulische Heilpädagogin, der Schulische Heilpädagoge (SHP) die Förderverantwortung in enger Zusammenarbeit mit der Logopädin, dem Logopäden.

Im Weiteren wurden die Richtlinien integrative Sonderschulung IS inhaltlich nicht angepasst.

1. Allgemeine Rahmenbedingungen der integrativen Sonderschulung (IS)

Die angemessene Bildung aller Kinder und Jugendlichen im obligatorischen Schulalter ist in der Verantwortung des Kantons und wird gemeinsam mit der zuständigen Gemeinde und der einzelnen Schule geleistet. Die Regelschule erfüllt diese Aufgabe für die meisten Kinder und Jugendlichen im Rahmen ihres Unterrichts- und Förderungsangebotes. Einzelne Schülerinnen und Schüler benötigen jedoch über längere Zeit eine spezielle Unterstützung. Es sind Schülerinnen und Schüler mit einem «besonderen Bildungsbedarf».

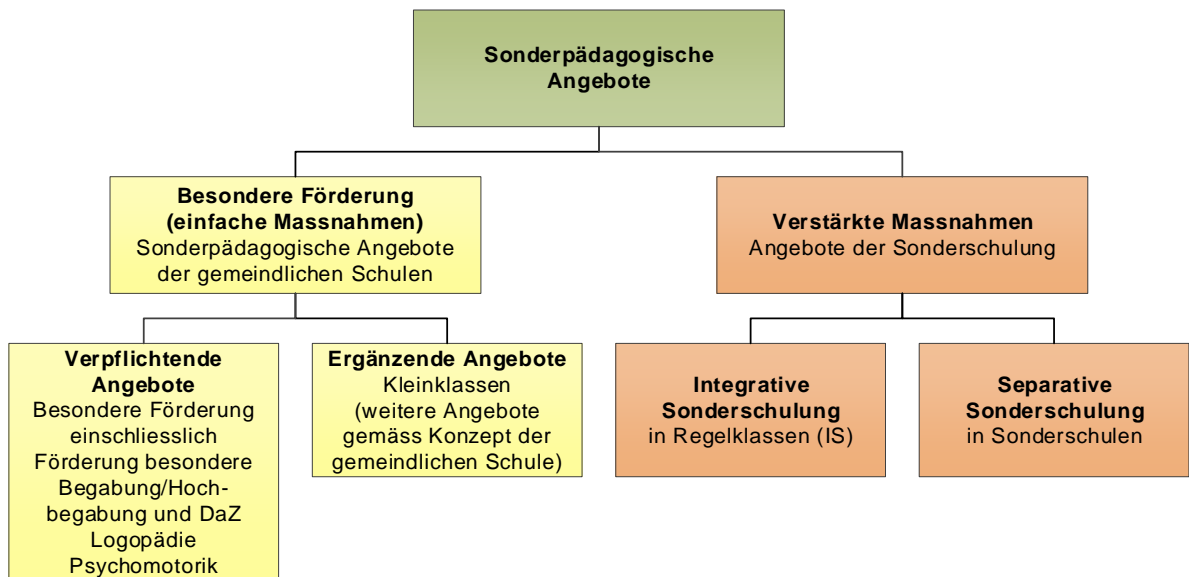


Abb. 1: Besonderer Bildungsbedarf

1.1. Definitionen

Sonderschulung Sonderschulung ist integrierender Bestandteil des öffentlichen Bildungsauftrags. Unter Sonderschulung wird der Einsatz von sonderpädagogischen Angeboten zur Erfüllung des besonderen Bildungsbedarfs eines Kindes oder Jugendlichen verstanden, insbesondere im Fall einer Behinderung. Sonderschulung kann in integrativer oder separativer Form erfolgen. Sie umfasst auch die Heilpädagogische Früherziehung.

Bei allen Massnahmen der Sonderschulung, integrativ oder separativ, ist regelmässig zu überprüfen, ob die Schulungsform nach wie vor angemessen ist oder ob sie angepasst werden soll.

Integrative Sonderschulung (IS) Bei der integrativen Sonderschulung (IS) wird eine Schülerin oder ein Schüler mit ausgewiesenem Anspruch auf verstärkte Massnahmen innerhalb der Regelklasse gefördert. Die Schülerin oder der Schüler sowie die involvierten Personen und Erziehungsberechtigten werden durch Fachpersonen unterstützt. Die Verantwortung für die fachliche Unterstützung trägt das zuständige sonderpädagogische Kompetenzzentrum.

**Separative
Sonderschulung
(SeS)**

Wenn eine integrative Sonderschulung sich nicht oder nicht mehr als geeignete Schulungsform für eine Schülerin oder einen Schüler erweist, erfolgt eine Zuweisung in die Tagesschule, das Teilinternat oder Internat einer Sonderschule.

1.2. Anbieter der integrativen Sonderschulung (IS)

Sonderpädagogische Kompetenzzentren im Kanton Zug

Im Grundsatz wird IS durch sonderpädagogische Kompetenzzentren im Kanton Zug durchgeführt, mit denen der Kanton Zug eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat. In den Leistungsvereinbarungen werden die Aufträge umschrieben (Art und Umfang der Leistung, Abgeltung).

Ausserkantonale sonderpädagogische Zentren

In Behinderungsbereichen, für welche innerhalb des Kantons Zug keine sonderpädagogischen Kompetenzzentren zur Verfügung stehen, werden ausserkantonale sonderpädagogische Kompetenzzentren mit der IS-Durchführung beauftragt.

Aufgrund anderslautender Bestimmungen in den Standortkantonen der entsprechenden sonderpädagogischen Kompetenzzentren können sich Abweichungen zum Verfahren im Kanton Zug ergeben (siehe Kapitel 2.5. und 2.6.).

1.3. Zuweisungsverfahren zu einer Sonderschulung

Das Kind besucht noch keine Kindergartenstufe

Ist eine Sonderschulung direkt im Anschluss an eine Heilpädagogische Früh-erziehung oder Logopädie im Frühbereich angezeigt, nimmt der Heilpädagogische Dienst rechtzeitig Kontakt mit der Rektorin, dem Rektor der gemeindlichen Schule auf und trifft die nötigen Abklärungen. Unter Einbezug aller Beteiligten, namentlich der Erziehungsberechtigten, stellt der Heilpädagogische Dienst Antrag bei der Abteilung Sonderpädagogik.

**Kindergarten-,
Primar- und
Sekundarstufe I**

Sobald ein Kind ein Angebot der gemeindlichen Schulen besucht, ist der SPD für die Abklärung, die Gesamtbeurteilung und die Antragstellung zuständig.

Das Verfahren für eine IS ist identisch mit jenem für eine separative Sonderschulung. Es ist in § 34 SchulG sowie im Anhang I zur Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 (Stand 1. Januar 2018) ausgeführt.

**Verlängerung
einer Massnahme**

Massnahmen im Zusammenhang mit IS werden in der Regel für zwei, auf der Sekundarstufe I für drei Jahre bewilligt. Im Hinblick auf die Weiterführung ist durch das sonderpädagogische Kompetenzzentrum rechtzeitig vor Ablauf der IS-Verfügung bei der Rektorin, bzw. beim Rektor ein Gesuch auf eine Verlängerung der Massnahme zu stellen. Das Verfahren für eine Verlängerung entspricht dem Zuweisungsverfahren (Anhang I zur VSchulG).

Änderung der Durchführungsform	Bei Änderung der Durchführungsform kommt ebenfalls das Verfahren im Anhang I zur VSchulG zur Anwendung.
Auflösung der verstärkten Massnahme	Die Auflösung der verstärkten Massnahme ist rechtzeitig der zuständigen Gemeinde (Rektorat) zu melden.

1.4. Ressourcen, Pauschalen

Pauschalen	Die Pauschalen werden in den Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton Zug und den sonderpädagogischen Kompetenzzentren festgelegt.
Pauschale für IS	Der Umfang der Ressourcen und spezielle Rahmenbedingungen für eine IS werden unter den einzelnen Behinderungsbereichen beschrieben.
Leistungen des sonderpädagogischen Kompetenzzentrums	<p>Soweit zu den einzelnen Behinderungsbereichen nicht anderslautende Ausführungen bestehen, gelten folgende Rahmenbedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Pensum für Schulische Heilpädagogik inkl. Support/Beratung– Pensum für pädagogisch und pädagogisch-therapeutische Massnahmen (vom sonderpädagogischen Kompetenzzentrum verfügt)– Leistungen des sonderpädagogischen Kompetenzzentrums <p>Die Sonderschulen definieren in Absprache mit der Rektorin, dem Rektor die effektiven Leistungen.</p> <p>Weitere in der Pauschale enthaltene Leistungen sind im Kapitel 2 (Spezielle Rahmenbedingungen) aufgeführt.</p>

1.5. Finanzierung

Grundsätze der Finanzierung	Sonderschulung (integrativ oder separativ) wird, unabhängig ob im freiwilligen Kindergarten oder während der obligatorischen Schulzeit, je hälftig durch Kanton und Gemeinde finanziert. Der Kanton entscheidet über die Mitfinanzierung, die Rektorin bzw. der Rektor über die Zuweisung.
-----------------------------	--

Transportkosten Fallen zur Ermöglichung einer IS Schülertransportkosten an, werden die Kosten je hälftig von Kanton und Gemeinde übernommen. Der Bedarf an Schülertransporten ist im Antrag an die Abteilung Sonderpädagogik separat aufzuführen. Für die Organisation des Schülertransportes ist die Regelschule zuständig.

Beiträge der Erziehungsberechtigten Bei IS wird kein Beitrag der Erziehungsberechtigten («Elternbeitrag») erhoben (vgl. § 11bis der VSchulG). Vorbehalten bleiben Beiträge für Nebenkosten.

Normpauschale für Schülerinnen und Schüler Die gemeindliche Schule hat für Schülerinnen und Schüler mit IS Anspruch auf die Normpauschale entsprechend der Schulstufe. Die Gemeinden haben zu beachten, dass die Schülerinnen und Schüler mit IS in der kantonalen Schülerinnen- und Schülerstatistik gemäss § 5 der Verordnung betreffend Pauschalbeiträge an die Besoldungen des gemeindlichen Lehrpersonals und an die Privatschulen (Schulsubventions-Verordnung; BGS 412.312) vom 25. November 2008 (Stand 1. Januar 2018) aufgeführt werden.

Entlastungslektion für Klassenlehrpersonen Lehrpersonen, die in ihrer Klasse ein oder mehrere Kinder oder Jugendliche mit IS unterrichten, haben gemäss § 6ter Abs. 4 des Lehrpersonalgesetzes (BGS 412.31) vom 21. Oktober 1976 (Stand 1. August 2018) für die zusätzlichen Arbeiten im Zusammenhang mit IS Anspruch auf eine Entlastung im Umfang einer Zeiteinheit. Diese steht für besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der integrativen Sonderschulung und für die Zusammenarbeit mit den Durchführungsstellen zur Verfügung.

Die Mitfinanzierung dieser Entlastung durch den Kanton ist in die Normpauschale für Schülerinnen und Schüler eingerechnet.

Leistungen von Fachpersonen der gemeindlichen Schule Wenn durch die Sonderschule verfügte Massnahmen durch Fachpersonen der gemeindlichen Schule durchgeführt werden, stellt die gemeindliche Schule diese Leistungen dem verantwortlichen sonderpädagogischen Kompetenzzentrum in Rechnung. Die nötigen Regelungen erfolgen zwischen den Schulleitungen der gemeindlichen Schule und des sonderpädagogischen Kompetenzzentrums. Die Qualitätssicherung ist gemäss Leistungsvereinbarung Sache des durchführenden sonderpädagogischen Kompetenzzentrums.

1.6. Weitere allgemeine Rahmenbedingungen

Wöchentliches Pflichtpensum für Schülerinnen und Schüler Das wöchentliche Pflichtpensum einer Schülerin oder eines Schülers mit IS entspricht grundsätzlich dem Pensum der entsprechenden Schulstufe.

Zeugnis

Die Beurteilung und Berichterstattung bei Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung erfolgt in der Regel in Form von Berichten, die einen Bezug zur individuellen Förderplanung haben. Die Sonderschule ist für die Festlegung der «individuellen Lernziele» verantwortlich. Im Zeugnis wird die «Integrative Sonderschulung» ausgewiesen.

Die Sonderschulleitung entscheidet, unter der Voraussetzung, dass die Sonderschule über die entsprechende Bewilligung des Bildungsrates verfügt, ob in einem Ausnahmefall das Zuger Zeugnis abgegeben werden kann. Dabei ist zu beachten, dass alle Vorgaben zum Zuger Zeugnis eingehalten werden.

2. Spezielle Rahmenbedingungen für die verschiedenen Behinderungsbereiche

2.1. IS im Bereich geistige Behinderung

Definition Eine Schülerin oder ein Schüler mit ausgewiesenem Anspruch auf verstärkte Massnahmen aufgrund einer geistigen Behinderung besucht den Unterricht in der Regelklasse ihres bzw. seines Wohnorts. Die Schülerin oder der Schüler sowie die involvierten Personen werden durch eine Schulische Heilpädagogin, einen Schulischen Heilpädagogen sowie im Bedarfsfall durch weitere Fachpersonen unterstützt.

Die Schulische Heilpädagogin, der Schulische Heilpädagoge (SHP) trägt die Förderverantwortung.

Diese beinhaltet die interdisziplinäre Förderplanung, die konkrete Förderung der IS-Schülerin oder des IS-Schülers, das Bereitstellen von spezifischen Lehr- und Lernmaterialien, die Zusammenarbeit mit dem durchführenden sonderpädagogischen Kompetenzzentrum und den Erziehungsberechtigten sowie die Beratung und den Support der Klassenlehrperson und weiterer an der IS Beteiligten.

Ressourcen für IS Für die IS einer Schülerin oder eines Schülers mit einer geistigen Behinderung steht in der Regel ein 25 %-Pensum (Fachpersonen) zur Verfügung.

2.2. IS im Bereich Sprach- und Kommunikationsbehinderung

Definition

Eine Schülerin oder ein Schüler mit ausgewiesenem Anspruch auf verstärkte Massnahmen aufgrund einer Sprach- und Kommunikationsbehinderung besucht den Unterricht in der Regelklasse ihres bzw. seines Wohnorts. Die Schülerin oder der Schüler sowie die involvierten Personen werden durch eine Schulische Heilpädagogin, einen Schulischen Heilpädagogen sowie durch eine Logopädin, einen Logopäden unterstützt.

Die Schulische Heilpädagogin, der Schulische Heilpädagoge (SHP) trägt die Förderverantwortung in enger Zusammenarbeit mit der Logopädin, dem Logopäden.

Diese beinhaltet die interdisziplinäre Förderplanung, die konkrete Förderung der IS-Schülerin oder des IS-Schülers, das Bereitstellen von spezifischen Lehr- und Lernmaterialien, die Zusammenarbeit mit dem durchführenden sonderpädagogischen Kompetenzzentrum und den Erziehungsberechtigten sowie die Beratung und den Support der Klassenlehrperson und weiterer an der IS Beteiligten.

Ressourcen für IS

Für die IS einer Schülerin oder eines Schülers mit einer Sprachbehinderung steht in der Regel ein 25 %-Pensum (Fachpersonen) zur Verfügung.

2.3. IS im Bereich Verhaltensauffälligkeit

- Hinweis** Bei verstärkten Massnahmen aufgrund einer Verhaltensauffälligkeit ist grundsätzlich eine separative Sonderschulung vorgesehen.
- Eine IS kann
- nach frühestens einem Jahr separativer Sonderschulung beantragt werden oder
 - direkt, in absoluten Ausnahmefällen, d.h. wenn eine separative Sonderschulung, vorab aus psychiatrischen Gründen, nicht zumutbar ist.
- Definition** Eine Schülerin oder ein Schüler mit ausgewiesenem Anspruch auf verstärkte Massnahmen aufgrund einer Verhaltensauffälligkeit besucht den Unterricht in der Regelklasse ihres bzw. seines Wohnorts. Die Schülerin oder der Schüler sowie die involvierten Personen werden durch eine Schulische Heilpädagogin, einen Schulischen Heilpädagogen sowie im Bedarfsfall durch weitere Fachpersonen unterstützt.
- Die Schulische Heilpädagogin, der Schulische Heilpädagoge (SHP) trägt die Förderverantwortung.
- Diese beinhaltet die interdisziplinäre Förderplanung, die konkrete Förderung der IS-Schülerin oder des IS-Schülers, das Bereitstellen von spezifischen Lehr- und Lernmaterialien, die Zusammenarbeit mit dem durchführenden sonderpädagogischen Kompetenzzentrum und den Erziehungsberechtigten sowie die Beratung und den Support der Klassenlehrperson und weiterer an der IS Beteiligten.
- Ressourcen für IS** Für die IS Verhalten steht in der Regel ein 25 %-Pensum (Fachpersonen) zur Verfügung.

2.4. IS im Bereich Sehbehinderung

Definition	<p>Eine Schülerin oder ein Schüler mit ausgewiesenem Anspruch auf verstärkte Massnahmen aufgrund einer Sehbehinderung besucht den Unterricht in der Regelklasse ihres bzw. seines Wohnorts. Die Schülerin oder der Schüler sowie die involvierten Personen werden durch eine Schulische Heilpädagogin, einen Schulischen Heilpädagogen sowie im Bedarfsfall durch weitere Fachpersonen unterstützt.</p> <p>Bei IS Sehbehinderung sowie IS Sehbehinderung komplex trägt die Schulische Heilpädagogin, der Schulische Heilpädagoge (SHP) die Förderverantwortung. Diese beinhaltet die Förderplanung, die konkrete Förderung der IS-Schülerin oder des IS-Schülers, das Bereitstellen von spezifischen Lehr- und Lernmaterialien, die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, die Beratung und den Support der Klassenlehrperson und der weiteren an der IS Beteiligten.</p> <p>Im Rahmen der Abklärung und Gesamtbeurteilung wird der Umfang der verstärkten Massnahmen erhoben und je nach Zuständigkeit durch den HPD respektive durch den SPD beantragt.</p>
Beratung und Unterstützung (B&U)	<p>Beim Angebot Beratung und Unterstützung (B&U) handelt es sich um einen sonderpädagogischen und/oder technischen Support.</p> <p>Beratung und Unterstützung wird pro Kernleistungsstunde beantragt und verfügt.</p> <p>Verlängerungsanträge im Umfang von bis zu zwanzig Kernleistungsstunden pro Jahr können ohne Einbezug des SPD direkt an die Abteilung Sonderpädagogik gestellt werden.</p>
Ressourcen für IS Sehen	<p>Für die IS einer Schülerin oder eines Schülers mit einer Sehbehinderung steht in der Regel ein 25 %-Pensum (Fachpersonen) zur Verfügung.</p>
Ressourcen für IS Sehen komplex	<p>Für die IS einer Schülerin oder eines Schülers mit einer Seh- und Mehrfachbehinderung sowie für die IS einer Schülerin oder eines Schülers mit einer schwersten Sehbehinderung oder Blindheit steht ein 50 %-Pensum zur Verfügung.</p> <p>Im Pensum für eine IS Sehen komplex sind maximal vier Wochen pro Jahr in Form einer separativen Sonderschulung inbegriffen, z. B. für Unterricht in spezifischen Techniken. Der Entscheid für diese separativen Sequenzen erfolgt in Absprache zwischen den Beteiligten.</p> <p>Im Pensum IS Sehen komplex sind bei entsprechendem Bedarf nebst Leistungen der SHP auch spezifischer Rehabilitationsunterricht und Assistenz integriert.</p>

2.5. IS im Bereich Hörbehinderung

Anspruchs- berechtigung	Anspruch auf integrative Sonderschulung im Bereich Hörbehinderung haben Lernende, die aufgrund ihrer auditiven Beeinträchtigung auf zusätzliche Förderung und Unterstützung angewiesen sind, welche von der Regelschule nicht angeboten werden können.
Zuständigkeit	Für die fachliche Unterstützung im Bereich der Hörbehinderung ist der Audiopädagogische Dienst Luzern (APD Luzern) zuständig. Er trägt die Verantwortung für die behinderungsspezifische Förderung der Lernenden sowie für die Beratung der Schule und der Familie. Die heilpädagogische Schulung innerhalb der Klasse erfolgt durch den APD Luzern und kann je nach Situation durch Fachpersonen der Regelschule ergänzt werden.
Ressourcen	Neben drei bis sechs Lektionen schulischer Heilpädagogik können weitere Ressourcen der Regelschule und der Schuldienste in Abhängigkeit von Behinderungsgrad und individuellem Bedarf verfügt werden. Eine integrative Sonderschulung wird in der Regel für zwei Jahre festgelegt, in der Sekundarschule für drei Jahre. Im Rahmen der Abklärung und Gesamtbeurteilung wird der Umfang der verstärkten Massnahmen durch den APD Luzern erhoben und durch den HPD respektive den SPD beantragt.
Beratung und Unterstützung (B&U)	Benötigen Lernende nur wenig Unterstützung bei der Bewältigung des Schulalltags, kann sich die Massnahme auf Beratung und Unterstützung (B&U) beschränken. Verlängerungsanträge im Umfang von maximal vier Stunden pro Schulwoche können ohne Einbezug des SPD direkt an die Abteilung Sonderpädagogik gestellt werden.
Besonderes	Abweichungen zu den Verfahren des Kantons Zug: Massnahmen, welche die Unterstützung durch die respektive den SHP übersteigen (z. B. Assistenz) sind durch den APD Luzern auszuweisen und ebenfalls durch den SPD respektive den HPD im Antrag aufzuführen. Die Anstellung dieses zusätzlichen Personals ist Sache der gemeindlichen Schule. Sie stellt der DBK 50 % der Kosten in Rechnung.

2.6. IS im Bereich Körperbehinderung

Anspruchsberechtigung	Anspruch auf integrative Sonderschulung im Bereich Körperbehinderung haben Lernende, die aufgrund ihrer körperlichen Beeinträchtigung auf zusätzliche Förderung und Unterstützung angewiesen sind, welche von der Regelschule nicht angeboten werden können.
Zuständigkeit	Für die fachliche Unterstützung zu Fragen der Körperbehinderung ist die Rodtegg, Luzern, zuständig. Sie trägt die Verantwortung für die behinderungsspezifische Förderung der Lernenden sowie für die Beratung der Schule und der Familie. Die heilpädagogische Förderung innerhalb der Klasse erfolgt durch die Schulsche Heilpädagogin, den Schulischen Heilpädagogen (SHP) der Regelschule.
Ressourcen	Neben ein bis sechs Lektionen schulischer Heilpädagogik können weitere Ressourcen der Regelschule und der Schuldienste in Abhängigkeit von Behinderungsgrad und individuellem Bedarf verfügt werden. Eine integrative Sonderschulung wird in der Regel für zwei Jahre festgelegt, in der Sekundarschule für drei Jahre. Im Rahmen der Abklärung und Gesamtbeurteilung wird der Umfang der verstärkten Massnahmen durch die Rodtegg erhoben und durch den HPD respektive den SPD beantragt.
Beratung und Unterstützung (B&U)	Benötigen Lernende nur wenig Unterstützung bei der Bewältigung des Schulalltags, kann sich die Massnahme auf Beratung und Unterstützung (B&U) beschränken. Verlängerungsanträge im Umfang von maximal vier Lektionen pro Schulwoche können vom sonderpädagogischen Kompetenzzentrum ohne Einbezug des SPD direkt via Schulrektorat an die Abteilung Sonderpädagogik gestellt werden.
Besonderes	Abweichungen zu den Verfahren des Kantons Zug: Massnahmen, welche die Unterstützung durch die respektive den SHP übersteigen (z. B. Assistenz) sind durch die Rodtegg auszuweisen und ebenfalls durch den SPD respektive den HPD im Antrag aufzuführen. Die Anstellung dieses zusätzlichen Fachpersonals ist Sache der gemeindlichen Schule. Sie stellt der Direktion für Bildung und Kultur (DBK) 50 % der Kosten in Rechnung.

Abkürzungen (alphabetisch)

AgS	Amt für gemeindliche Schulen
APD	Audiopädagogischer Dienst
DBK	Direktion für Bildung und Kultur
HPD	Heilpädagogischer Dienst Zug
IS	integrative Sonderschulung
KOSO	Konzept Sonderpädagogik
SchulG	Schulgesetz vom 27. September 1990, BGS 412.11 (Stand 1. Januar 2020)
SeS	separative Sonderschulung
SHP	Schulische Heilpädagogin, Schulischer Heilpädagoge
SPD	Schulpsychologischer Dienst
SSG	Schulisches Standortgespräch
VSchulG	Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 (Stand 1. August 2019)

Glossar

Kernleistungsstunde (B&U Sehen)

Leistungen, die direkt für das Kind, die Jugendliche oder den Jugendlichen bzw. dessen Umfeld erbracht werden sowie Gespräche mit externen Fachpersonen, werden als Kernleistung bezeichnet. Die Verrechnungseinheit heisst Kernleistungsstunde. Im Tarif der Kernleistungsstunde sind weitere Aufwendungen enthalten. Dazu zählen administrative oder behördliche Arbeiten, Vor- und Nachbereitungen, die Dokumentation und Fallführung, Planungs- und Koordinationsarbeiten, interne und externe Absprachen, Schulungen sowie Sensibilisierungsarbeiten und Reisezeiten.

Reintegration in die Regelschule

Die früher mit einer Pauschale versehene Rückgliederung wurde aufgehoben und durch den Prozess «[Rückgliederung von einer Sonderschule in die Regelschule](#)» abgelöst (www.zg.ch unter Merkblätter und Formulare im Bereich der Sonderschulung).

Sonderpädagogisches Kompetenzzentrum

Die Sonderschulen verstehen sich als Kompetenzzentren, welche auch integrative Sonderschulung in ihrem Behinderungsbereich und Unterstützungsangebote für gemeindliche Schulen anbieten.

Anhang 1: Tabellarische Übersicht - Zusammenarbeit und Zuständigkeiten in der integrativen Sonderschulung

In Anlehnung an die «Orientierungshilfe» für die gemeindlichen Schulen zur Umsetzung der integrativen Förderung», 2013 und an die Broschüre «Zusammenarbeit in der integrativen Schule», Hochschule für Heilpädagogik

	Kernaufgabe Schulische Heilpädagogin, Schulischer Heilpädagoge (SHP)	Gemeinsame Aufgabe Klassenlehrperson (KLP) und SHP	Kernaufgabe KLP	Zuständigkeit sonderpädagogisches Kompetenzzentrum	Zuständigkeit Regelschule
Organisation und Unterricht	Unterstützt und berät das Unterrichtsteam zur methodisch-didaktischen Unterrichtsgestaltung und Unterrichtsorganisation.	Verantworten gemeinsam den Unterricht und dessen Planung, Vor- und Nachbereitung. Nehmen Förderung als gemeinsamen Prozess wahr.	Führt den Unterricht differenziert und individualisiert. Fördert das Verständnis und die Toleranz gegenüber allen Lernenden.	Verantwortet die Ausgestaltung der integrativen Sonderschulung. Ist zuständig für die Form der Berichterstattung und Zeugnisse.	Ermöglicht barrierefreien Zugang zur Schule (bauliche Interventionen). Organisiert falls nötig den Transport.
Förderung	Stellt adaptierte Unterrichtsmaterialien und Hilfsmittel zur Verfügung. Trägt die Förderverantwortung. Plant die Förderung interdisziplinär. Garantiert die Zusammenarbeit mit dem sonderpädagogischen Kompetenzzentrum. Arbeitet mit den Erziehungsberechtigten und weiterer an der IS Beteiligten zusammen.	Planen und führen den Unterricht gemeinsam durch und besprechen ihn nach. Setzen die Förderplanung um und überprüfen die Zielerreichung. Nehmen an Standortgesprächen teil. Erstellen Zeugnis und Zeugnisberichte in gegenseitiger Absprache. Die Form der Beurteilung bestimmt das sonderpädagogische Kompetenzzentrum.	Setzt Bildungsziele gemäss Zuger Lehrplan um und prüft deren Erreichung. Fördert Lern- und Arbeitsverhalten aller Schülerinnen und Schüler. Arbeitet im Unterrichtsteam und mit den Erziehungsberechtigten zusammen.	Bietet integrative Sonderschulung und Unterstützungsangebote in ihrem Behinderungsbereich an. Gestaltet die Konzeption der IS, überprüft deren Umsetzung und Wirksamkeit und entwickelt die integrative Sonderschulung weiter. Verantwortet den Wissenstransfer in die Regelschule.	Organisiert und finanziert von Regelschule indizierte Therapien.
Ressourcen	Besucht die Informations- und Weiterbildungsangebote des sonderpädagogischen Kompetenzzentrums.	Absprachen und Planung möglichst innerhalb bereits bestehender Gefässe.	Setzt die für die Entlastung erhaltene Zeiteinheit für besondere Aufgaben der integrativen Sonderschulung sowie für die Zusammenarbeit mit dem	Definiert die Ausgestaltung der integrativen Sonderschulung. Verantwortet das Einrichten und Ausgestalten der fachlichen Unterstützung.	Die gemeindliche Schule hat für Schülerinnen und Schüler mit IS Anspruch auf die Normpauschale entsprechend der Schulstufe.

	Kernaufgabe Schulische Heilpädagogin, Schulischer Heilpädagoge (SHP)	Gemeinsame Aufgabe Klassenlehrperson (KLP) und SHP	Kernaufgabe KLP	Zuständigkeit sonderpädagogisches Kompetenzzentrum	Zuständigkeit Regelschule
Ressourcen			sonderpädagogischen Kompetenzzentrum zur Verfügung.	<p>Das wöchentliche Pflichtpensum einer Schülerin oder eines Schülers mit IS entspricht grundsätzlich dem Pensum der entsprechenden Schulstufe.</p> <p>Die Pauschale beinhaltet folgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Pensum SHP inkl. Support/Beratung – Pädagogisch und pädagogisch-therapeutische Massnahmen (vom sonderpädagogischen Kompetenzzentrum verfügt). – Leistungen des sonderpädagogischen Kompetenzzentrums 	Lehrpersonen, die in ihrer Klasse ein oder mehrere Kinder oder Jugendliche mit IS unterrichten, haben für die zusätzlichen Arbeiten Anspruch auf eine Entlastung im Rahmen einer Zeiteinheit.
Setting, Qualität	<p>Ist für die Qualität der integrativen Sonderschulung vor Ort verantwortlich.</p> <p>Überprüft das Setting regelmässig.</p> <p>Unterbreitet dem sonderpädagogischen Kompetenzzentrum allfällige Anpassungen.</p>	<p>Erstellen Feinplanung der Zusammenarbeit.</p> <p>Definieren die Rollen und Verantwortlichkeit bezüglich der Klassenführung und -förderung.</p>	Ist für die Qualität des Unterrichts verantwortlich.	<p>Verantwortet die Qualität der integrativen Sonderschulung und überprüft regelmässig deren Ausgestaltung.</p> <p>Schülerinnen und Schüler mit IS werden, soweit sie nicht nach dem Lehrplan der Primarschule oder der Sekundarstufe I unterrichtet werden, mit einem Lernbericht beurteilt. Im Zeugnis wird die «Integrative Sonderschulung» ausgewiesen.</p>	Entwickelt und prüft die Unterrichtsqualität vor Ort.



© 2020

Kanton Zug – Direktion für Bildung und Kultur

Amt für gemeindliche Schulen

Abteilung Sonderpädagogik

Artherstrasse 25, 6300 Zug

www.zg.ch/unterricht

